



Freundeskreis Selketalbahn e. V.

Satzung des Freundeskreis Selketalbahn e. V. (FKS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Selketalbahn“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. Die Abkürzung lautet FKS.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg, Ortsteil Gernode.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist der Erhalt der Selketalbahn als dampfbetriebene Schmalspurbahn innerhalb des Gesamtverbundes der Harzer Schmalspurbahnen durch Förderung und Verbreitung des Interesses an der Selketalbahn.
- (4) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Mitarbeitern und Freunden der Eisenbahn, insbesondere der Selketalbahn und anderen Interessierten, die sich aktiv für den weiteren Betrieb der Selketalbahn einsetzen und diese in jeder Beziehung unterstützen.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Einflussnahme auf den Regel- und Traditionsbetrieb, Förderung desselben sowie im Rahmen der Möglichkeiten Mitwirkung am Bahnbetrieb;
 - Weckung und Vertiefung des Verständnisses für die gesellschaftliche und touristische Bedeutung der Selketalbahn;
 - Verstärkte Werbung im gesamten Bundesgebiet, um mehr Reisende für die Benutzung der Selketalbahn zu gewinnen;
 - Mitwirkung bei der Erhöhung der Attraktivität hinsichtlich Komfort, Reisekultur und spezifischer Dienstleistungen;
 - Erarbeitung der Geschichte, Entwicklung und Verkehrsbedeutung der Selketalbahn sowie Aufklärung der Besucher des Harzes darüber;
 - Regelmäßige und umfassende Information der Mitglieder des Vereins und der Öffentlichkeit über die Tradition der Selketalbahn sowie Durchführung von Veranstaltungen wie Fachvorträge, Ausstellungen, Studienfahrten und Besichtigungen;
 - Erhaltung und Pflege von Lokomotiven und Wagen sowie der bahntypischen Anlagen und eisenbahnhistorischen Gegenstände;
 - Zusammenwirken mit den Kommunen und der Harzer Schmalspurbahnen GmbH als Betreiber der Selketalbahn;
 - Zusammenwirken mit den Mitgliedern anderer eisenbahn- oder tourismusorientierter Organisationen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist. Ab dem 14. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten möglich. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

- (3) Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person und Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern will.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen aufs Gröbste verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.
- (5) Sollten zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch Forderungen seitens des Vereins bestehen, so entscheidet der Vorstand, ob diese geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge entsprechend der in der Beitragsordnung festgelegten Höhe erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können einmalig im Geschäftsjahr vom Verein Umlagen von maximal 50 % eines Jahresbeitrages erhoben werden.
- (2) Jedes Mitglied kann über den festgelegten Jahresbeitrag hinaus freiwillige Beiträge spenden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Persönliche Aufwendungen, die nachzuweisen sind, können nach Bestätigung durch den Vorstand erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- das Vereinsheft und andere Informationsschriften des Vereins kostenlos zu erhalten;
- Mitglieder in den Vorstand zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen;
- mit entsprechender Begründung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen
- in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand Eigentum in den Verein einzubringen bzw. für den Verein zu erwerben. Dabei besteht die Möglichkeit einer Leihgabe bzw. Übertragung der Eigentumsrechte auf den Verein, was in schriftlicher Form zu vereinbaren ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den Verein nach außen würdig zu vertreten;
- die Zielstellung des Vereins zu fördern;
- die Satzung des Vereins einzuhalten;
- den Mitgliedsbeitrag termingemäß und vollständig zu entrichten;
- übernommene Aufgaben fachgerecht und gewissenhaft auszuführen und das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Verwaltungsrat
- Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Aufgaben und Funktionen werden innerhalb des Vorstandes zugeordnet und verteilt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Finanzrichtlinien

- (1) Das Vereinsvermögen wird durch den Schatzmeister verwaltet. Er führt das Hauptkassenbuch des Vereins.
- (2) Der Schatzmeister ist Kassierer der Vereinsbeiträge, Spenden und Umlagen.
- (3) Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan auf und erarbeitet einen Kassenbericht für das Geschäftsjahr.
- (4) Er hat den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern Einblick in die Unterlagen des Vereinsvermögens zu gewähren.
- (5) Erzielte Einnahmen fließen ausnahmslos in den Vereinshaushalt ein und sind unverzüglich beim Schatzmeister abzurechnen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus drei bis sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (3) Der Verwaltungsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Verwaltungsrat unterrichtet sich über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 EUR beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

- (3) Der Verwaltungsrat erlässt besondere Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Des Weiteren fasst er auf Antrag des Vorstandes Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie damit im Zusammenhang stehenden Änderungen
 - Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, bei fristgemäßer Ladung aller Mitglieder, mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das vorhandene Vermögen wird vollständig an die Stadt Harzgerode und an die Stadt Gernrode bzw. deren Rechtsnachfolgern zu gleichen Teilen übertragen, mit der Auflage, es für die Selketalbahn einzusetzen.

§ 20 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Quedlinburg.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Form wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.03.2025 beschlossen und tritt nach der Vorlage beim Vereinsregister in Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2012 beschlossene Satzung außer Kraft.